Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 13 (1995)

Artikel: "Geschlecht" und "Kriminalität" : ein "fruchtbares" Verhältnis?

Autor: Burghartz, Susanna

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871661

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Susanna Burghartz

«Geschlecht» und «Kriminalität» – ein «fruchtbares» Verhältnis?

Geschlecht als analytische Kategorie[1] und Kriminalität scheinen in der neueren historischen Forschung kaum in ein methodisch-theoretisches Verhältnis zueinandergesetzt zu werden;[2] jedenfalls hinterlässt die Lektüre einschlägiger Fachzeitschriften diesen Eindruck. Im folgenden möchte ich einige Beobachtungen, Anmerkungen und Überlegungen zu diesem Verhältnis vortragen, ohne einen systematischen Anspruch zu erheben.[3]

Kriminologie

Bisher scheint die Kategorie Geschlecht als analytische Kategorie in der Theoriebildung für die Kriminologie und ebenso für die historische Kriminalitätsforschung weitgehend inexistent zu sein.[4] Dieser Befund erstaunt zunächst, weil Geschlecht dasjenige Merkmal ist, das – auch historisch – am leichtesten zu fassen ist. Sehen wir uns aber die Geschichte der Kriminologie an, so wird dieser Befund verständlicher. Wenn in dieser Geschichte Geschlecht überhaupt als Kategorie ins Blickfeld kam, dann unter dem Stichwort Frauenkriminalität, eine Abweichung, die erklärt werden musste. Frauenkriminalität wurde als Sonderfall behandelt, für den Erklärungen bevorzugt im Wesen bzw. in der Biologie «der Frau» zu finden waren und bisweilen immer noch sind. Die Feststellung, dass die «allgemeine» Kriminalitätsrate von Frauen in allen Gesellschaften wesentlich geringer ist als diejenige der Männer, auch wenn mit zirka 3–20% erhebliche Schwankungen auftreten, hat die Kriminalität von Frauen zu einem bevorzugten Thema kriminalbiologischer und kriminalanthropologischer Theoretiker gemacht.[5] Gemessen an den Männern, wurden und werden Frauen auch im Bereich der Kriminalität zu defizitären Wesen. Immer wieder wird die geringere Kriminalitätsrate von Frauen darauf zurückgeführt, dass sie physisch schwächer und psychisch passiver seien als Männer. Mit Hilfe des von Paul Möbius konstatierten «physiologischen Schwach-

sinn des Weibes» wurde Ende des 19. Jahrhunderts die niedrige Frauenkriminalität erklärt. In ihrer klassischen Studie «Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte» von 1894 kamen Cesare Lombroso und Guglielmo Ferrero zum Ergebnis, dass die weibliche Form des Verbrechens die Prostitution sei. Immer wieder wurden auch Menstruation, Schwangerschaft und Menopause als Ursachen weiblicher Delinquenz behauptet. Otto Pollak betonte 1950 den «hidden character» der weiblichen Kriminalität. Danach löste sich das Problem der geringeren Frauenkriminalität durch die angeblich viel höhere Dunkelziffer der von Frauen begangenen Verbrechen; die «maskierte Kriminalität» der Frauen brachte er mit anderen «Heimlichkeiten» der Frauen, wie Menstruation und vorgetäuschter Orgasmus, in Zusammenhang. Verbreitet ist auch die Annahme, Frauen seien besonders häufig die eigentlichen Anstifterinnen von Verbrechen, ohne sie aber selbst auszuführen. Die Entbiologisierung der kriminologischen Erklärungsansätze und ihre Soziologisierung (z. B. im «labeling-approach»)[6] hat bemerkenswerterweise nicht zu einem Einbezug der Kategorie Geschlecht in die allgemeine Kriminologie und historische Kriminalitätsforschung geführt, obwohl Geschlecht in den unterschiedlichsten Gesellschaften und Zeiten, aber auch bei sehr vielen verschiedenen Delikten ein zentrales Unterscheidungsmerkmal ist. Neuerdings betonen Sozialisationstheoretiker vor allem die geringeren Kriminalitätsneigungen und -möglichkeiten von Frauen aufgrund der kulturell bedingten Sozialisation in spezifisch weiblichen Rollen. Als Erklärung wird angeführt, dass die Handlungsräume von Frauen nach wie vor primär im privaten Bereich liegen und abweichendes Verhalten dort vor allem informell kontrolliert wird, also nicht vor Gericht kommt.[7] Im Anschluss daran wird schliesslich auch ein Zusammenhang zwischen zunehmender Frauenemanzipation und steigenden weiblichen Kriminalitätszahlen postuliert; Frauenkriminalität wird so zur Kehrseite der Emanzipation erklärt. Erst in jüngster Zeit ist auch im deutschen Sprachraum feministische Kritik an der Kriminologie laut geworden; so kommen etwa Carmen Gransee und Ulla Stammermann in ihrem Aufsatz «Feminismus und kritische Kriminologie» zu folgendem Fazit: «Eine feministisch reformulierte kritische Kriminologie müsste, [...] die geschlechtsspezifische Konstruktion von Kriminalität in der empirischen Analyse konkreter Beispiele aufzeigen. Zu fragen wäre, ob die Konstruktion von Kriminalität mit den normativen Mustern von Weiblichkeit verschmilzt, ja ob vielleicht sogar die Bilder und Symbole des ‹Weiblichkeitsdiskurses› die Konstruktion weiblicher Kriminalität massgeblich bestimmen.»[8] Selbst hier wird interessanterweise Geschlecht ausschliesslich auf Frauen und Weiblichkeit bezogen.

Unbestritten ist auf jeden Fall, dass Kriminalitätsraten, wie auch immer sie definiert und berechnet werden, geschlechtsspezifisch erhebliche Unterschiede ausweisen, dass im allgemeinen die Frauenkriminalitätsrate erheblich niedriger ist (7–20%), aber auch erhebliche Unterschiede je nach Zeitraum und vor allem je nach Delikt bestehen.[9] Für mich resultiert daraus als erste Forderung, dass bei allen Untersuchungen Geschlecht als wichtige statistische Kategorie zu berücksichtigen ist, was noch keineswegs überall der Fall ist.[10] Dies sollte unabhängig vom Aggregierungsniveau geschehen, also unabhängig davon, ob ein einzelnes Delikt (z. B. Diebstahl), ein Gericht, ein Kriminalitätsbereich (z. B. Gewaltdelikte oder Jugendkriminalität) oder aber die Gesamtkriminalität untersucht werden soll. Wichtig ist prinzipiell, dass die Kategorie Geschlecht ebenso auf Männer wie auf Frauen angewendet wird und nicht nur nach Frauenkriminalität im Unterschied zur allgemeinen Kriminalität gefragt wird. Weiter ist Geschlecht schon bei der Kategorienbildung zu berücksichtigen, damit nicht geschlechtsspezifische Unterschiede und geschlechtsspezifisch unterschiedliche Entwicklungen hinter vermeintlich neutralen Kategorien verschwinden. So hat z. B. Jacques Chiffoleau in seiner Untersuchung zur Kriminalität in Avignon Gewalt- und Verbaldelikte, zwei geschlechtsspezifisch ausgesprochen unterschiedlich besetzte Deliktbereiche, in der Kategorie «violence» zusammengefasst, weil dies – laut Chiffoleau – dem zeitgenössischen Gewaltbegriff entsprach, der auch verbale Angriffe als Gewalt interpretierte.[11] Ähnliches gilt im Bereich der Sexualdelikte, wo u. a. zwei für Männer und Frauen so unterschiedlich konnotierte und sanktionierte Phänomene wie Prostitution und Homosexualität zusammengefasst sein können. Soll von der Kriminalitätsrate auf historisches Verhalten zurückgeschlossen werden, so kommen zusätzlich die Aspekte der selektiven Sanktionierung und Kriminalisierung ins Spiel: beispielsweise bei der unterschiedlichen Bewertung des Ehebruchs von Männern und Frauen oder in den grossen Unterschieden in der Wahrnehmung und Verfolgung männlicher und weiblicher Homosexualität.[12] Solange die männliche Kriminalität als Norm gesetzt wird, von der die Frauenkriminalität defizitär, d. h. mit einer geringeren Kriminalitätsbelastung, abweicht, kommt die Tatsache, dass es sich bei der «allgemeinen» Kriminalität um die Kriminalität von Männern handelt, nicht als erklärungsbedürftig ins Blickfeld. Wird diese Kriminalität aber als spezifische Kriminalität von Männern untersucht, so muss bei den historischen Erklärungen zu Ursachen und gesellschaftlichen Zusammenhängen der beobach-

teten Veränderungen im Bereich der Kriminalität überprüft werden, ob die angeführten historischen Entwicklungen tatsächlich für Männer und Frauen unterschiedlich stattgefunden haben. In einem weiteren Schritt sind daher kriminologische und kriminalitätshistorische Untersuchungen daraufhin zu überprüfen, ob sie die konstatierten geschlechtsspezifischen Unterschiede erklären können oder zumindest in die Erklärung mit einbeziehen, so z. B. beim langfristigen Wandel von der Gewalt- zur Eigentumskriminalität, der bisher geschlechtsneutral analysiert und zivilisationstheoretisch und/oder durch säkulare ökonomische Strukturveränderungen erklärt wird. Das Vorhaben, geschlechtsspezifische Unterschiede in die Erklärung mit einzubeziehen, stösst allerdings beim derzeitigen Forschungsstand sowohl in der historischen Kriminalitätsforschung wie auch in der Geschlechtergeschichte auf Schwierigkeiten. Mir scheinen daher zur Zeit theoretisch informierte Einzelstudien, die versuchen, komplexe Fragestellungen unter Berücksichtigung der Kategorie Geschlecht zu entwickeln, vielversprechender als voreilige Versuche zu gross angelegten Synthesen und Langzeitanalysen. Denn wie können allgemeine kriminalitätshistorische Analysen und Erklärungen von langfristigen gesellschaftlichen Veränderungen Gültigkeit beanspruchen, wenn sie die Kriminalitätsentwicklung der Hälfte der Bevölkerung nicht berücksichtigen und nicht zu erklären versuchen? Dabei darf allerdings die Interferenz der Kategorie Geschlecht mit anderen wesentlichen Kategorien wie Schicht, Alter, ethnische Zugehörigkeit, Religion, spezifische Gruppenzugehörigkeiten, Beruf etc. nicht aus den Augen verloren werden, damit nicht Geschlecht als Metakategorie zu einer neuen ontologisierten und damit schliesslich wieder biologisierten Männer- und Frauenkriminalität führt.[13] Da sowohl kriminelles Verhalten im einzelnen wie auch die Entwicklung von Gesamtkriminalitätsraten als gesellschaftliches Phänomen je komplexe Ursachen haben, muss zur Erklärung eine je nach Fragestellung unterschiedliche Gemengelage verschiedener Faktoren herangezogen werden, in der Geschlecht allerdings jeweils angemessen zu berücksichtigen ist. Dass der Faktor Geschlecht nicht ausgeblendet werden darf, gilt auch dann, wenn der Frauenanteil an der Kriminalitätsrate, und zwar an der allgemeinen oder an deliktspezifischen, gleich – und d. h. meist gleich niedrig – bleibt, weil auch eine langfristig relativ konstante geschlechtsspezifische Kriminalitätsrate unterschiedliche historisch-gesellschaftliche Ursachen *und* Bedeutungen haben kann.

Geschlechtergeschichte

Im folgenden möchte ich auf einige Punkte eingehen, an denen mir die Verbindung von Kriminologie und historischer Kriminalitätsforschung mit Geschlechterforschung für die Geschlechtergeschichte besonders interessant zu sein scheint. Eine Frauen- und Geschlechtergeschichte, die Gesellschaftsgeschichte sein will, muss sich für die Erforschung historischer Kriminalität interessieren, weil die Definition von Kriminalität und deren Verfolgung wesentliche Mittel zur Konstruktion abweichenden Verhaltens sind. Diese Konstruktion und damit auch die Grenzziehung von Norm und Abweichung erfolgt zu wesentlichen Teilen durch Gesetze, den Justizapparat und vor Gericht. Was als abweichendes Verhalten definiert und was als solches wahrgenommen und verfolgt wird, wird geschlechtsspezifisch unterschiedlich festgeschrieben. Die Konstruktion von abweichendem Verhalten ist auf diese Weise eng verbunden mit der Konstruktion von Geschlecht bzw. mit der Produktion von Bildern von Männlichkeit und Weiblichkeit. Ulrike Gleixner hat diese Konstruktionsarbeit in einer interessanten Untersuchung zu Unzuchtsverfahren in der Altmark im 18. Jahrhundert exemplarisch herausgearbeitet.[14] Denkt man diesen Ansatz weiter, so ergibt sich, dass die Sanktionierung abweichenden Verhaltens nicht nur der Ausgrenzung, Unterdrückung und Disziplinierung negativ konnotierten und als dysfunktional festgestellten Verhaltens dient. Im kriminellen Verhalten und seiner Ahndung kann es gleichzeitig darüber hinaus auch um die akzeptierte Produktion von Weiblichkeit und Männlichkeit gehen. Wenn Geschlecht als Kategorie ins Blickfeld kommt, kann sich kriminelles Verhalten von Männern bzw. Frauen nicht nur als Abweichung, sondern auch als Normerfüllung oder möglicherweise -übererfüllung von Ansprüchen an Männlichkeit oder Weiblichkeit erweisen; als Abweichung von und/oder Übereinstimmung mit einem System von Normen, die ebensowenig wie die handlungsleitenden Motive der Beteiligten durchgehend kongruent sein müssen. Entsprechend sind abweichendes Verhalten und sozial akzeptiertes Verhalten keineswegs immer nur dichotomisch (erlaubt/nicht erlaubt) aufeinander bezogen, sondern durchaus auch als strukturelle Kontinuität organisiert. Deutlich wird dies etwa an den Verboten des «Übertrinkens» in frühneuzeitlichen Stadtgesellschaften, in denen innerer Frieden und innere Ruhe in einer unaufhebbaren Spannung zu Forderungen von Männlichkeit und Zunftgeselligkeit standen.[15]

Aufschlussreich sowohl für die historische Kriminalitätsgeschichte und ihre Gesellschaftsanalysen wie auch für die Geschlechtergeschichte erscheint unter

dem Aspekt der Konstruktion die Untersuchung der besonderen Handlungsräume und -felder, die jeweils den Geschlechtern als Konflikträume und -felder zugewiesen werden. So kann danach gefragt werden, wo und wie überhaupt die Konflikte, die – wenn auch unterschiedlich – in jeder Gesellschaft entstehen, geschlechtsspezifisch ausagiert, gelöst oder verschoben inszeniert werden können. Beispielsweise könnte die Untersuchung der Geschichte der Giftmorde möglicherweise eine Verschiebung des Deliktes, seiner Konnotationen und seines Assoziationsumfeldes weg vom politischen Mord hin zu einer vor allem familiären Konfliktinszenierung und -lösung im «typischen» Ehegattengiftmord zutage fördern.[16] Mit der Frage nach Konflikträumen und -feldern und mit der Frage nach den Orten, an denen bestimmte Konfliktlösungen sanktioniert werden, werden gleichzeitig die Grenzen der historischen Kriminalitätsforschung überschritten, wenn etwa neben dem Gefängnis auch Fremdenlegion bzw. Solddienst oder Psychiatrie als geschlechtsspezifische Orte für «Abweichler» ins Blickfeld rücken.

Für die Geschlechtergeschichte scheint daher im Moment weniger die Erforschung der vermeintlich tatsächlichen historischen Gesamtkriminalitätsentwicklung[17] anregend als vielmehr die Frage danach, was in den Gerichtsquellen im Hinblick auf geschlechtsspezifische Handlungsräume, Normen, Positiv- und Negativstereotype und Konflikte an Informationen enthalten ist. Gerichtsquellen werden so zu Fenstern der Gesellschaft, die spezifische Einblicke ermöglichen. Ich verweise etwa auf die Untersuchung von Regina Schulte «Das Dorf im Verhör»,[18] in der sie mit Brandstiftung, Kindsmord und Wilderei einen männerspezifischen, einen frauenspezifischen und einen Bereich, in dem Sexualität eine zentrale Rolle spielte, analysiert und zueinander in Beziehung setzt. Gleichzeitig geben diese Gerichtsfälle Informationen darüber, welche Konfliktbewältigungsformen Frauen und Männern überhaupt zur Verfügung standen. Ansätze, die davon ausgehen, dass vor Gericht gesellschaftlich relevante Inszenierungen stattfinden, können darüber hinaus Gerichte als Orte thematisieren, an denen wesentliche Konstruktionsarbeit für Geschlecht als soziale Kategorie geleistet wird, oder doch zumindest als Orte, an denen andere gesellschaftliche Geschlechterkonstruktionen reproduziert und verfestigt werden. Kriminelles Verhalten und seine Inszenierung vor Gericht dienen dann auch der Aufrechterhaltung oder aber Reformulierung und Verschiebung geschlechtsspezifischer Grenzziehungen. Vor Gericht werden immer auch Handlungen und Konfliktlösungen verhandelt und beurteilt, die in gesellschaftlich zentralen Konflikten begründet liegen.[19] Weil diese Konflikte geschlechts-

spezifisch unterschiedlich erlebt und bewältigt werden konnten, sind sie sowohl für die Geschlechtergeschichte wie auch für eine geschlechtergeschichtlich informierte Gesellschaftsgeschichte interessant.

Schliesslich könnte der Einbezug der Kategorie Geschlecht auch nützlich sein, um von einer im Bereich der Kriminologie und historischen Kriminalitätsgeschichte allzu einseitig täterzentrierten Perspektive wegzukommen und stärker die TäterIn-Opfer-Konstellation zu beachten und damit die Frage nach Machtverhältnissen und psychischer Dynamik, die in der TäterIn-Opfer-Beziehung aber auch in der Dreieckskonstellation zwischen TäterIn, Opfer und staatlicher Sanktionsinstanz bzw. Gesellschaft angelegt sind; alle diese Beziehungen sind und waren mit Sicherheit starken historischen Veränderungen unterworfen. Zu denken ist etwa an die Frage der Opfervertretung und an die Abtretung des Vergeltungsanspruchs des Opfers an Gerichte und den Staat, die historisch keineswegs immer freiwillig erfolgte, aber auch an die Frage nach psychischen Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Opfer und TäterIn einerseits,[20] der psychischen Dynamik im Verhältnis von Verhörenden und Verhörten andererseits, wie sie in neueren Untersuchungen zu Hexenprozessen zumindest ansatzweise herausgearbeitet worden sind.[21]

Abschliessend möchte ich nochmals betonen, dass Geschlecht eine wesentliche Kategorie für Kriminologie und historische Kriminalitätsforschung ist bzw. werden muss, und zwar als Kategorie, die nicht nur auf Frauen, sondern ebenso auf Männer zu beziehen ist. Ihre Eingrenzung auf die Frage nach Frauenkriminalität – wie übrigens auch nach Männerkriminalität – birgt jedoch immer die Gefahr der Ontologisierung und damit die Gefahr wieder in die Nähe von Argumentationsmustern zu kommen, wie sie kriminalbiologische und kriminalanthropologische Theoretiker benutzt haben. Dabei gerät die gesellschaftliche Anstrengung und Arbeit, welche die Konstruktion von Geschlecht und ihre Aufrechterhaltung – auch vor Gericht – bedeutet, nur allzu leicht aus dem Blick.

Anmerkungen

1 Zu diesem Konzept nach wie vor grundlegend: Joan W. Scott, «Gender: A Useful Category of Historical Analysis», *American Historical Review* 91 (1986), 5, 1053–1075. Die Diskussion um die Konstruktion von Geschlecht hat in der Auseinandersetzung mit Judith Butler, *Gender Trouble*, 1990 an Schärfe gewonnen.

2 Für erste Überlegungen im deutschsprachigen Bereich vgl. Claudia Ulbrich, «‹Kriminalität› und ‹Weiblichkeit› in der Frühen Neuzeit. Kritische Bemerkungen zum Forschungs-

stand», *Kriminologisches Journal* (Beiheft 1995), «Geschlechterverhältnis und Kriminologie»; die übrigen Beiträge dieses Bandes sind mir leider erst nach Abschluss meines Manuskriptes zugänglich gewesen); Susanna Burghartz, «Kein Ort für Frauen? Städtische Gerichte im Spätmittelalter», in: Bea Lundt (Hg.), *Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter*, München 1991, 49–64; Robert Jütte, «Geschlechtsspezifische Kriminalität im Späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit», *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, germ. Abt.* 108 (1991), 86–116.

3 Ich behalte die ursprüngliche Vortragsform mit entsprechend wenigen Anmerkungen bei, weil es sich bei den folgenden Überlegungen um einen Diskussionsbeitrag, nicht um systematische Ausführungen handelt, die den Forschungsstand bzw. den Stand der Diskussion zwischen zwei Ansätzen abdecken könnten.

4 Zwar weisen Gerd Schwerhoff und Andreas Blauert in der Einleitung zu ihrem Band auf die Bedeutung der Kategorie Geschlecht und die Kongruenz von historischer Kriminalitätsforschung und Geschlechtergeschichte hin, die Lektüre der einzelnen Beiträge zeigt aber, dass diese Aussage noch stark programmatischen Charakter hat. Gerd Schwerhoff, Andreas Blauert (Hg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1994, 9 f.

5 Für das folgende vgl. Alfred Springer, «Kriminalanthropologie und Kriminalitätspsychopathologie des weiblichen Geschlechts. Eine ideologiekritische Studie», *Kriminalsoziologische Bibliographie* 6 (1979), 23–24, 67–82; Mechthild Rotter, «Die Frau in der Kriminologie», *Kriminalsoziologische Bibliographie* 6 (1979), 23–24, 83–100.

6 Der «labeling-approach» betont u. a. die Konstruktion des Verbrechens und die Selektion der Verbrecher. Er fragt nach der Praxis gesellschaftlicher Kontrollinstanzen und nach den Prozessen der Verfestigung kriminellen Verhaltens aufgrund sozialer Reaktionen und deren stigmatisierenden Folgen für die Betroffenen. Vgl. Günther Kaiser, *Kriminologie*, 7. Aufl., Heidelberg 1985, 96 ff.

7 Vgl. Stichwort «Frauenkriminalität», in: Günther Kaiser et al. (Hg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, 2. Aufl., Heidelberg 1985, 118–123.

8 Carmen Gransee, Ulla Stammermann, «Feminismus und kritische Kriminologie. Oder: Was kann eine sich kritisch verstehende Kriminologie vom Feminismus lernen?», *Kriminologisches Journal*, 23 (1991), 2, 82–96, hier 91 f.; Dies., *Kriminalität als Konstruktion von Wirklichkeit und die Kategorie Geschlecht. Versuch einer feministischen Perspektive* (Hamburger Studien zur Kriminologie 14), Pfaffenweiler 1992.

9 Els Kloek, «Criminality and Gender in Leiden's *Confessieboeken*, 1678–1794», *Criminal Justice History. An International Annual* 11 (1990), 1–29 kommt für Leiden in den Jahren 1678–1794 zu einer Frauenkriminalitätsrate von 41–44%, sie verweist zudem auf die Arbeiten von Anne-Marie Roets und Lotte van de Pol, die entsprechend hohe Zahlen für Gent und Amsterdam konstatierten.

10 Vgl. etwa neuere Artikel in *Criminal Justice History* zur langfristigen Entwicklung von Kriminalität und ihrem Zusammenhang mit der Entstehung und Entwicklung des modernen Staates, in denen nach wie vor Männerkriminalität mit allgemeiner Kriminalität gleichgesetzt wird. Dies wird vor allem dann zum Problem, wenn aus der Entwicklung und Veränderung der Männerkriminalität allgemeine Rückschlüsse auf die Änderung von Verhaltens- und Internalisierungsmustern ohne jede geschlechtsspezifische Differenzierung gezogen werden.

11 Jacques Chiffoleau, *Les justices du pape. Délinquance et Criminalité dans la région d'Avignon au quatorzième siècle*, Paris 1984.

12 Vgl. Robert Jütte, «Geschlechtsspezifische Kriminalität», 114.

13 Vgl. Claudia Ulbrich, «‹Kriminalität› und ‹Weiblichkeit›».

14 Ulrike Gleixner, *«Das Mensch» und «der Kerl». Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760)*, Frankfurt a. M. 1994.

15 Lyndal Roper, «Männlichkeit und männliche Ehre», in: Karin Hausen, Heide Wunder (Hg.), *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte* (Geschichte und Geschlechter, Bd. 1), Frankfurt a. M. 1992, 154–172.

16 Das heisst nicht, dass nicht auch politische Morde in einem familiären Rahmen, der dann aber auch politisch war, stattfinden konnten. Vgl. Silke Göttsch, «‹Vielmahls aber hätte sie gewünscht, einen anderen Mann zu haben› – Gattenmord im 18. Jahrhundert», in: Otto Ulbricht (Hg.), *Frauen und Kriminalität in der Frühen Neuzeit*, Köln, Wien 1995 (im Druck).

17 Von der Existenz einer «wirklichen Kriminalität» geht etwa noch Benoît Garnot, «Pour une histoire nouvelle de la criminalité au XVIIIe siècle», *Revue Historique* 584 (1993), 289–303 aus, so S. 294: «Il apparaît donc nettement que les observations sur l'évolution de la criminalité et de la répression, faites à partir des archives judiciaires, ne sont pas fiables et ne rendent pas compte de la réalité. Le traitement qu'en fait l'historien, même s'il a une apparence scientifique (chiffres, graphiques...), ne fait que reproduire les opérations de filtrage des institutions répressives, et pas la criminalité réelle.» Was wirkliche Kriminalität aber sein soll, bleibt unklar.

18 Regina Schulte, *Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts. Oberbayern 1848–1919*, Reinbek bei Hamburg 1989.

19 Vgl. z. B. Susanna Burghartz, «Frauen – Politik – Weiberregiment. Schlagworte zur Bewältigung der politischen Krise von 1691 in Basel», in: Anne-Lise Head-König, Albert Tanner (Hg.), *Frauen in der Stadt* (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 11), Zürich 1993, 113–134.

20 Vgl. z. B. Arlette Farge, Michel Foucault, *Le désordre des familles. Lettres de cachet des Archives de la Bastille au XVIIIe siècle*, Paris 1982.

21 Lyndal Roper, *Oedipus and the Devil. Witchcraft, sexuality and religion in early modern Europe*, London 1994.